

**SCHRIFTLICHE INFORMATION gemäß § 6 EU-InfoG
zu Pkt. 2 der Tagesordnung des
Ständigen Unterausschusses in EU-Angelegenheiten am 31.5.2016**

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2016) 128 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

2. Inhalt und Ziel der Vorlage

Gezielte Überarbeitung der Entsenderichtlinie zur besseren Verhinderung unlauterer Praktiken und Verankerung des Grundsatzes der gleichen Entlohnung für gleiche Arbeit am gleichen Ort.

Inhalt:

- Entsandte Arbeitnehmer haben Anspruch auf die Entlohnung gemäß Gesetz oder Kollektivvertrag des Beschäftigerstaates (und nicht nur auf Mindestlohnsätze wie derzeit)
- Begrenzung der Dauer von Entsendungen mit 24 Monaten; danach gilt Beschäftigerstaat als gewöhnlicher Arbeitsort des entsandten Arbeitnehmers, d.h. dass das gesamte Arbeitsrecht des Beschäftigerstaates zur Anwendung kommt (und nicht nur die Kernarbeitsnormen wie derzeit)
- Zwingende Anwendung der kollektivvertraglichen Regelungen in allen Branchen (derzeit zwingend nur im Baubereich)
- Zwingende Gleichstellung der grenzüberschreitenden Leiharbeitnehmer mit lokalen Leiharbeitnehmern (ist derzeit fakultativ)
- Fakultative Regelung für Unterauftragsvergaben

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der Vorschlag ermöglicht eine bessere Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und unfairem Wettbewerb und stärkt das Europäische Sozialmodell und den sozialen Fortschritt.

Österreich erfüllt zwar die zentrale Bestimmung bereits jetzt (gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort, Geltung der kollektivvertraglichen Regelungen in allen Branchen, Gleichstellung der Leiharbeitnehmer), wird aber von der Sicherstellung der Verankerung des Prinzips „equal pay“ in sämtlichen Mitgliedstaaten profitieren.

Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich der Begrenzung der Maximaldauer der Entsendung.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Der Vorschlag wird va. deshalb begrüßt, weil der Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort verankert wird.

Auch die sonstigen Vorschläge weisen eine Tendenz in die richtige Richtung auf. Klare und konsistente Regelungen zu Entsendungen sind unabdingbar, um Arbeitnehmerrechte zu schützen und unfairen Wettbewerb zu verhindern.

Die vorgesehene Maximaldauer der Entsendung von 24 Monaten sollte kürzer gefasst werden. Bei zu ersetzenden ArbeitnehmerInnen sollten alle Entsendezeiten berücksichtigt werden, entsprechend der geltenden Richtlinie; 6 Monate sind jedenfalls zu lange. Folgende Elemente scheinen ergänzungsbedürftig:

- Die Rechtsgrundlage ist um das Sozialkapitel zu ergänzen. Die Entsenderichtlinie betrifft nicht nur die Dienstleistungsfreiheit und den Binnenmarkt, sondern v.a. auch die Rechte der Arbeitnehmer und das soziale Europa.
- Klarzustellen wäre, dass die Richtlinie auch für den Transportsektor gilt. Hier bestehen Unsicherheit und Auffassungsunterschiede unter den Mitgliedstaaten.
- Wichtig ist auch eine zielgerichtete Harmonisierung mit dem Koordinierungsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung, insbes. mit der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit 883/04.

Weiters sollte auf EU-Ebene eine ständige Kommission bestehend aus VertreterInnen der Mitgliedstaaten für den Austausch über die Umsetzung und über Praxisfälle nach dem Muster der Verwaltungskommission für die Verordnung 883/04 eingerichtet werden.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität werden gewahrt.

Innerhalb der nach dem Protokoll Nr. 2 vorgesehenen Frist von acht Wochen übermittelten bis 10.5.2016 mehrere nationale Parlamente Stellungnahmen, dabei wurde ein Drittel der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen erreicht (dh. 19 von 56 Stimmen mit insgesamt 22 Stimmen von BG, CZ, DK, EE, HR, HU, LV, LT, PL, RO und SK), um das Verfahren der „gelben“ Karte nach Art. 7 Abs. 2 auszulösen. Demnach hat die Kommission ihren Vorschlag zu überprüfen. Auf der Grundlage der Überprüfung kann sie beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission muss ihren Beschluss begründen.

Die Parlamente der anderen Mitgliedstaaten sprachen sich (explizit wie IT, PT und ES oder implizit) für die Übereinstimmung des Richtlinienvorschlages mit dem Subsidiaritätsprinzip aus.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Vorschlag wurde am 8.3.2016 vorgelegt. Bisher haben 4 Ratsarbeitsgruppensitzungen stattgefunden. Die Arbeit wird in der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen fortgesetzt. Das Europäische Parlament hat noch keine Stellungnahme abgegeben.

Dem Rat der Beschäftigungs- und SozialministerInnen am 16. Juni soll ein Fortschrittsbericht vorgelegt werden.